



Wirtschaftspartnerschaften

Richtlinie

Ein Instrument
der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

 Austrian
Development
Agency

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

2. Hintergrund

Zur Umsetzung der dritten Säule ihres Arbeitsfelds Wirtschaft und Entwicklung hat die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit das Programm Wirtschaftspartnerschaften ins Leben gerufen, das sich direkt an Unternehmen aus Österreich und dem Europäischen Wirtschaftsraum wendet, die sich in Entwicklungs- und Transformationsländern des Südens und Ostens wirtschaftlich und sozial verantwortlich engagieren wollen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Förderungsprogramms ist Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit unterstützt Länder in Afrika, Asien, Zentralamerika, Südosteuropa und im Südkaukasus in ihrer nachhaltigen sozialen, wirtschaftlichen und demokratischen Entwicklung. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) plant die Strategien und Programme, die Austrian Development Agency (ADA), die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, setzt diese gemeinsam mit öffentlichen Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen um. Mit ihren Programmen und Projekten trägt die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit dazu bei, Armut zu mindern, Frieden zu sichern und natürliche Lebensräume zu erhalten. Die Versorgung mit Wasser und Energie ist Grundlage jeden Fortschritts. Bildung eröffnet neue Perspektiven. Und der Aufbau demokratischer Strukturen bringt Stabilität. Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderungen werden in allen Programmen und Projekten besonders berücksichtigt.

Mit der Gründung der ADA im Jahr 2004 wurde das Arbeitsfeld Wirtschaft und Entwicklung neu in die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit aufgenommen: Um Armut nachhaltig zu reduzieren, braucht es einen leistungsfähigen Privatsektor, der wirtschaftliches Wachstum im Sinne von Pro-poor-Growth entfacht. Durch private Investitionen entstehen Arbeitsplätze, Know-how und die Möglichkeit, Einkommen zu erzielen. Ein funktionierender Privatsektor sichert Steuereinnahmen und ist Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Dienste sowie eines funktionierenden Sozialsystems. Der Privatsektor wurde in verschiedenen politischen Grundsatzdokumenten, zuletzt in der Accra Agenda for Action und in der Doha Declaration on Financing for Development, als Entwicklungspartner anerkannt.

Die Nutzung von Synergien zwischen Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit basiert auf drei Säulen:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Engagement in Ländern des Südens und Ostens: Hier geht es um die Gestaltung des wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Umfelds, in dem privatwirtschaftliches Handeln stattfindet. Maßnahmen zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit, faire Regeln zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und von Handelsbeziehungen sowie Maßnahmen zur Herstellung von Infrastruktur stehen im Mittelpunkt der Programme und Projekte.
- Direkte Förderung des Privatsektors in Ländern des Südens und Ostens: Mithilfe verschiedener Instrumente soll die Marktposition lokaler Unternehmen gestärkt, deren Informationsbasis verbessert und Zugang zu Finanzierung ermöglicht werden.

- Stärkere Einbeziehung der österreichischen Wirtschaft: Erfolgreiche Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungs- bzw. Transformationsländern leisten einen wichtigen Beitrag, die Lebensbedingungen vor Ort langfristig zu verbessern. Entsprechend dem Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G) gilt es daher, auch

durch die Nutzung des Potenzials österreichischer Unternehmen nachhaltige, soziale und umweltgerechte Entwicklung in Entwicklungs- und Transformationsländern zu fördern.

Sofern in dieser Richtlinie in der Folge von „europäischen Unternehmen“ die Rede ist, sind damit Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz gemeint.

2. Ziele des Programms Wirtschaftspartnerschaften

Das Programm Wirtschaftspartnerschaften unterstützt durch die enge Zusammenarbeit mit der österreichischen bzw. europäischen Wirtschaft die sozioökonomische Entwicklung in Ländern des Südens und Ostens. Gefördert werden Vorhaben von Unternehmen, die zugleich

- dem entwicklungspolitischen Nutzen für das Gemeinwohl im Zielland und
- unternehmerischem Nutzen verpflichtet sind.

Das entwicklungspolitische Interesse des Programms Wirtschaftspartnerschaften liegt darin, dass

- entwicklungspolitischer Zusatznutzen entsteht, z. B. die Lebenssituation eines größeren Kreises von Menschen verbessert, öffentliche Institutionen gestärkt, Technologien eingeführt und Know-how vermittelt werden;
- zusätzliche, private Mittel für entwicklungspolitisch relevante Maßnahmen mobilisiert werden;
- die Entwicklungseffekte privater Wirtschaftsbeziehungen und Investitionen optimiert werden;
- die Wettbewerbsfähigkeit und somit die Chancen lokaler Klein- und Mittelbetriebe gestärkt werden, am Welthandel teilzuhaben.

Das unternehmerische Interesse des Programms Wirtschaftspartnerschaften äußert sich dadurch, dass

- der Erfolg des geschäftlichen Engagements des europäischen Unternehmens nachhaltig abgesichert wird;
- das Risiko von Investitionen in Ländern des Südens und Ostens gemindert wird;
- die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Engagement vor Ort verbessert werden.

3. Welche Vorhaben werden gefördert?

Folgende inhaltliche Kriterien sind maßgeblich für die Förderung eines Vorhabens:

Entwicklungspolitische Wirkungen

Das Vorhaben muss einen deutlichen entwicklungspolitischen Nutzen erzeugen. Es muss mit den Entwicklungszielen des jeweiligen Landes vereinbar sein und dessen Qualitätskriterien entsprechen. Darüber hinaus muss das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) leisten und den Umwelt-, Gender- und Sozialstandards der ADA entsprechen¹.

¹ Vgl. dazu das Environmental, Gender and Social Impact Management (EGSIM) Manual in der geltenden Fassung unter <https://www.entwicklung.at/mediathek/publikationen/handbuecher>

Entscheidend dabei ist, dass der durch das Vorhaben erzielte Effekt einen nachvollziehbaren Beitrag zur Überwindung eines für die Zielgruppe wichtigen Problems leistet; gemeint sind etwa Wirkungen wie die Schaffung zusätzlicher und/oder qualitativ hochwertiger Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten, besserer Arbeitsbedingungen oder Lebensumstände. Entwicklungspolitisch relevante Wirkungen können sich in vielfältiger Weise zeigen:

Dort, wo europäische Unternehmen direkt mit lokalen Unternehmen kooperieren, erfährt der Privatsektor selbst eine Stärkung, insbesondere indem lokale Klein- und Mittelbetriebe Zugang zu nationalen, regionalen und internationalen Märkten erhalten. In Betracht kommen der Aufbau von Zulieferketten, Qualifizierungsmaßnahmen, Technologie- und Know-how-Transfer, gemeinsames Marketing, Optimierung von Produktionsprozessen sowie die Einführung von Qualitäts-, Arbeits- und Sozialstandards. Die Zusammenarbeit der Unternehmen erfolgt etwa in Form von Joint Ventures, Outsourcing, Zuliefer- oder Managementverträgen oder Franchising Abkommen.

In anderen Fällen stehen Partnerschaften mit Akteuren des Gemeinwesens des jeweiligen Landes im Vordergrund einer Wirtschaftspartnerschaft; das investierende Unternehmen aus dem EWR oder der Schweiz leistet in dieser Konstellation einen Beitrag zur Erbringung von an und für sich öffentlichen Dienstleistungen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Aus- und Fortbildung von Fachkräften über allgemein zugängliche Institutionen, Wissensvermittlung an öffentliche Entscheidungsträger oder Multiplikatoren, Stärkung von Gemeinden oder Bildung von Interessenvertretungen, freiwillige Maßnahmen von Umwelt- und Ressourcen-schutz, Beiträge an das Gesundheitswesen und die örtliche Infrastruktur oder die Einführung von Sozialstandards.

Unternehmerischer Nutzen

Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist eine notwendige Voraussetzung und muss von den Unternehmen glaubwürdig dargelegt werden. Der aus dem Vorhaben entstehende betriebswirtschaftliche Nutzen kann ein unmittelbar operativer oder langfristig strategischer Vorteil sein. Ein Beispiel dafür ist die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des Unternehmens, etwa in Form der Steigerung der Produktion, Erschließung neuer Beschaffungs- und Absatzmärkte oder höherer Rentabilität.

Faire Verteilung des Nutzens

Der Nutzen bzw. die mit dem Vorhaben generierten Erträge sollten den europäischen und lokalen Partnern in einem fairen Verhältnis zugutekommen.

Nachhaltigkeit

Unternehmerischer Nutzen wie entwicklungspolitische Wirkungen reichen über das formelle Ende des geförderten Vorhabens hinaus.

Zusatznutzen

Das Vorhaben schafft einen zusätzlichen Nutzen, der ohne die Förderung nicht zustande gekommen wäre. Bei der Prüfung des Konzepts wird daher darauf geachtet, dass nicht Aktivitäten gefördert werden, die das zu fördernde Unternehmen ohnehin durchgeführt hätte, bzw. Wirkungen erzielt werden, die ohnehin eingetreten wären. Ebenso wenig werden Aktivitäten gefördert, die der bloßen Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen.

Anrechenbarkeit als öffentliche Entwicklungshilfeleistungen

Das Vorhaben findet in einem Empfängerland öffentlicher Entwicklungshilfeleistungen (Official Development Assistance/ODA gemäß OECD) statt. Die aktuelle Liste der Länder findet sich auf der Website www.oecd.org/dac/stats/daclist. Vorrangig behandelt werden Vorhaben in Schwerpunktländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.

Vorhaben in anderen Ländern kommen nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel bzw. aufgrund ihrer besonderen entwicklungspolitischen Qualität zum Zug. Länderrestriktionen des BMeiA sind maßgeblich für die Zuerkennung von Förderungen.

Neutral im Wettbewerb

Wettbewerbsverzerrungen für am Vorhaben nicht beteiligte Unternehmen, beispielsweise Eintritts- oder Austrittshürden, Monopol- oder Kartellbildung, müssen so weit wie möglich vermieden werden.

Ausschlusskriterien

Von einer Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, die Maßnahmen beinhalten, die im Annex 1 zum Environmental, Gender and Social Impact Management (EGSIM) Manual definiert sind.

4. Wer wird gefördert?

Antragsteller

Antragsberechtigt sind ausschließlich

- Unternehmen, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit iSd § 2 Abs 3 EZA-Gesetz leisten,
- gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsmäßigen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört und
- Kammern, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit iSd § 2 Abs 3 EZA-Gesetz leisten,

mit Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (also in der EU, Norwegen, Liechtenstein oder Island) oder in der Schweiz, sofern sie entsprechende Eigenleistungen (s.u.) erbringen.

Arbeitsgemeinschaften: Sofern mindestens ein Partner den oben genannten Kriterien entspricht, können sich zusätzlich weitere Partner finanziell oder mit geldwerten Beiträgen am Vorhaben beteiligen; in der Regel erfolgt dies im Rahmen einer formellen Arbeitsgemeinschaft. Beiträge dieser Partner werden ebenfalls als Eigenleistungen (gemäß Punkt 5) für die Bemessung der Höhe der Förderung anerkannt.

Im Folgenden werden die genannten antragsberechtigten Rechtspersonen als Antragsteller bezeichnet.

Die Grundlage für die Förderung des Vorhabens bilden:

- die Bonität des Antragstellers (ADA Financial Health Form, vollständig ausgefüllt und durch Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfer oder Steuerberater unterschrieben; einschließlich der darin geforderten Nachweise sowie Bonitätsnachweis nach einem anerkannten Ratingsystem)
- die kaufmännische Schlüssigkeit des auf das Vorhaben bezogenen Geschäftsplanes.

Die ADA prüft Anträge inhaltlich, sowie die Antragsberechtigung, ordnungsgemäße Registrierung, ordentliche Geschäftstätigkeit und Eignung des Antragstellers.

Weitere Beteiligte

Darüber hinaus können sich am Vorhaben lokale Institutionen beteiligen – etwa staatliche Stellen, Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftliche Institute oder Unternehmen außerhalb einer Arbeitsgemeinschaft – und ebenfalls geldwerte Leistungen erbringen, wobei diese nicht als Eigenleistung (gemäß Punkt 5) anerkannt werden.

5. Anforderungen an die Antragsteller

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllen:

Substanzielle Eigenleistungen

Eigenleistungen können in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen eingebracht werden, etwa in Form von technischem Fachwissen, betriebswirtschaftlichem Know-how, Technologien und/oder Kapital, und müssen sich auf mindestens 50 Prozent der Kosten des Vorhabens belaufen. Im Fall einer Arbeitsgemeinschaft sollten anrechenbare Eigenleistungen sowohl durch den Antragsteller als auch durch weitere Partner erbracht werden.

Langfristiges Engagement

Der Antragsteller muss sich langfristig in einem Entwicklungs- oder Transformationsland engagieren, indem er beispielsweise als Investor auftritt. Es muss gewährleistet sein, dass das unternehmerische Engagement auch nach Ende des Vorhabens im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens fortgeführt wird. Ausgeschlossen sind daher Vorhaben, in denen es um den einmaligen Export von Gütern und Dienstleistungen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum geht, dem keine sonstigen Aktivitäten des Unternehmens vor Ort zugrunde liegen.

Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens

Der Antragsteller übernimmt auf Basis des Förderungsvertrags die Verantwortung für das gesamte Vorhaben, wobei allerdings auch Subaufträge für die Durchführung vergeben werden dürfen. Die ADA beteiligt sich durch die Förderung an den Kosten der Wirtschaftspartnerschaft.

Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags.

Einhaltung rechtlicher Vorschriften und Konventionen

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Rechtsordnung des Ziellandes und orientiert sich an international anerkannten Referenztexten, insbesondere an

- der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO;
- den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen;
- den zehn Prinzipien des UN Global Compact.

Im Mittelpunkt steht die Einhaltung der internationalen Menschenrechte, insbesondere der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Kollektivverhandlungen, angemessene Arbeitsbedingungen und Entlohnung, des Verbotes von Zwangs- und Kinderarbeit sowie der Diskriminierung der Beschäftigten aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Klasse, politischer Anschauung oder persönlicher Präferenzen.

6. Der Weg zur Förderung

Grundsätzlich liegt die Initiative für eine Wirtschaftspartnerschaft beim Antragsteller, der sich mit einer Idee für ein Vorhaben an die ADA wendet. Das Referat Wirtschaft und Entwicklung der ADA begleitet die Antragsteller beratend von der Vorlage eines Kurzkonzpts bis hin zur Ausarbeitung eines vollständigen Förderungsansuchens durch den Prozess der Antragstellung.

Wenn in bestimmten Ländern oder Sektoren besonderes Potenzial für die Beteiligung des europäischen Privatsektors festgestellt wird, kann die ADA zusätzlich einen öffentlichen Wettbewerb, also eine „Einladung zur Einreichung von Förderansuchen“ (Call for Proposals), oder andere Veranstaltungen organisieren, um Unternehmen für ein gemeinsames Engagement zu interessieren. In Fällen, in denen Unternehmen aus Ländern im Süden und Osten Interesse an Geschäftsbeziehungen mit österreichischen Partnern bekunden, kann die ADA bei Wahrung entsprechender Transparenz heimische Partner, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit oder anderer Kompetenzen für eine Wirtschaftspartnerschaft in Frage kommen, gezielt über die Möglichkeit informieren, ein Vorhaben zu entwickeln und eine Förderung zu beantragen.

7. Möglichkeiten der Förderung

Im Rahmen des Programms fördert die ADA Wirtschaftspartnerschaften im eigentlichen Sinn sowie Machbarkeitsstudien und Strategische Allianzen.

Wirtschaftspartnerschaften

Im Fall einer Wirtschaftspartnerschaft bietet die ADA eine nicht rückzahlbare Förderung in der Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des Vorhabens, jedoch maximal 200.000,- Euro. Die privaten und öffentlichen Beiträge sollen insgesamt mindestens 100.000,- Euro betragen. Die maximale Laufzeit des Vorhabens beträgt drei Jahre.

Machbarkeitsstudien

Zur Spezifizierung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und entwicklungspolitischen Relevanz von Wirtschaftspartnerschaften bietet die ADA eine nicht rückzahlbare Förderung für eine Machbarkeitsstudie in der Höhe von bis zu 50 Prozent der Studienkosten, jedoch maximal 20.000,- Euro. Die Studie soll in erster Linie die Konkretisierung einer (später gegebenenfalls zu fördernden) Wirtschaftspartnerschaft bzw. eine Analyse der Voraussetzungen für deren Durchführung zum Ziel haben. Der Gegenstand der Studie muss daher in engem Zusammenhang mit der geplanten Wirtschaftspartnerschaft stehen.

Strategische Allianzen

Die ADA fördert außerdem Strategische Allianzen, das sind in der Regel groß angelegte Wirtschaftspartnerschaften, mit höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten, jedoch maximal bis zu 500.000,- Euro. Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für Wirtschaftspartnerschaften gemäß den Punkten 2 bis 5 müssen für eine Strategische Allianz mindestens vier der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Überregionale Ausrichtung: Das Vorhaben umfasst mindestens zwei Länder im Süden oder Osten.
- Finanzielles Volumen: Das Volumen des Vorhabens inklusive aller Beiträge beträgt mindestens 750.000,- Euro.
- Außergewöhnliche strukturbildende Wirkungen: Das Vorhaben leistet einen überdurchschnittlichen Beitrag beispielsweise zum Aufbau institutioneller Kapazitäten, zur Vernetzung lokaler und internationaler Partner oder zur Schaffung bzw. Verankerung von (rechtlichen) Normen und Standards.

- Hohe Breitenwirksamkeit: Das Vorhaben erreicht in Relation zur Zielgruppe bzw. Zielregion außergewöhnlich viele Menschen bzw. erzeugt besondere Multiplikatoreffekte.

- Beteiligung öffentlicher und zivilgesellschaftlicher Partner: Am Vorhaben und dessen Steuerung sind neben den Unternehmen vor Ort auch lokale öffentliche Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt (Multi-Stakeholder-Ansatz)
- Hoher Innovationsgrad: Das Vorhaben geht neue Wege bei der Lösung entwicklungspolitischer Probleme, indem innovative Prozesse oder Produkte entstehen oder neuartige Institutionen geschaffen werden.
- Potenzial für Replizierbarkeit: Das Vorhaben hat internationale Vorbildwirkung im Sinne eines „Best-Practice“-Modells und kann auch in anderen Kontexten umgesetzt werden.
- Besondere Relevanz für Schwerpunkte der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit: Das Vorhaben orientiert sich stark an den Schwerpunkten der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit oder hat besondere Relevanz für die Verwirklichung der SDGs.

8. Visibilität der OEZA²

Der/ die FördernehmerIn hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten und Einrichtungen an gut sichtbarer Stelle das OEZA-Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der OEZA gemäß den Richtlinien für die Sichtbarkeit der OEZA i.d.g.F. anzubringen. Bei Berichterstattung hat der/ die FördernehmerIn die Austrian Development Agency zu informieren, in welcher Weise die Visibilität der OEZA sichergestellt wurde.

9. Rechtsgrundlagen

Dieser Richtlinie liegen das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F., (EZA-G) sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Förderungen der ADA können dem europäischen Beihilfenrecht unterliegen. Machbarkeitsstudien werden grundsätzlich nur als „de-minimis-Beihilfen“ gewährt. Sonstige Förderungen werden primär als „de-minimis-Beihilfen“ ausbezahlt. Dies ist dann möglich, wenn die Summe erhaltener staatlicher Förderungen innerhalb der letzten drei Steuerjahre (inklusive jener der ADA) den Betrag von 200.000,- Euro nicht übersteigt, vorbehaltlich allfälliger (auch vorübergehender) Lockerungen des europäischen Beihilfenrechts. Sollte der Antragsteller dieses Kriterium nicht erfüllen, besteht unter Umständen die Möglichkeit, die Förderung im Rahmen der „KMU-Freistellungsverordnung“ für kleine und mittlere Unternehmen zu gewähren oder um die Einzelbewilligung einer Förderung bei der Europäischen Kommission anzusuchen. Beihilfen, die nicht geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen, sind vom europäischen Beihilfeverbot ausgenommen.

Die Beschränkung auf den von der EU-Kommission festgesetzten Schwellenwert gilt auch für die Förderung von Strategischen Allianzen. Höhere Förderungen sind möglich, sofern eine Einzelbewilligung der EU-Kommission erteilt wird oder wenn der Beihilfentatbestand nicht erfüllt ist.

² Näheres siehe www.entwicklung.at Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

10. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung der Austrian Development Agency nach Konsultation mit einem Fördergremium ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Richtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Das Fördergremium besteht aus Vertretern des BMeiA, der Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Entwicklungsbank und der Austrian Development Agency. Es tritt bei Vorliegen mehrerer Anträge zusammen.

11. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 11.12.2013

Aktualisiert: 25.07.2017 mit GZ: RL/6-OE/2017; mit GZ: RL/12-W&E/2019; 04.03.2021 mit GZ: RL/3-W&E/2021

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Wirtschaft und Entwicklung verantwortlich.

Dr. Martin Siegfried Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer